

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240001/090-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Johannes Landsteiner

12578

17. April 2012

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2012), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2012

Ltg.-**1203/G-2/3-2012**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens. Auch im Bereich der Logistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem die Bewilligung der Abstattung einer als Disziplinarstrafe verhängten Geldstrafe oder einer Geldbuße in Raten nicht mehr der als Kollegialorgan eingerichteten

Disziplinarkommission, sondern dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission obliegen soll.

Desweiteren soll einerseits die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, umgesetzt werden und andererseits klargestellt werden, dass die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung umgesetzt ist.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf erwachsen weder dem Bund und dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.

Die Änderung der Zuständigkeiten bei der Bewilligung der Abstattung einer als Disziplinarstrafe verhängten Geldstrafe oder einer Geldbuße bringt insofern Einsparungen, da dabei kein Zusammentritt der Disziplinarkommission mehr erforderlich ist und Reisegebühren und allfällige Reisezulagen nicht mehr anfallen.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1, 2 und 4 (§ 5 Abs. 1 Z. 2 lit. b, § 6 Abs. 6, § 162 Z. 8 und 9):

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Aufgrund von Assoziierungsabkommen (z.B. mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und EU-Richtlinien (z.B. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Zugang zu Erwerbstätigkeiten zu ermöglichen und auch Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten anzuerkennen.

Zuletzt wurde durch die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, eine Gleichstellung von bestimmten Drittstaatsangehörigen vorgesehen (vgl. Art. 12 der Richtlinie 2011/98/EU).

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU in das NÖ Landesrecht soll zum Anlass genommen werden, den bisherigen legislativen Weg der Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit EU-Bürgern zu verbessern. Durch die nunmehr vorgesehene allgemeine Regelung über die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen ist nicht mehr in jedem Fall eine inhaltliche Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen erforderlich, allenfalls kann eine Änderung des Umsetzungshinweises notwendig sein.

Aus dem Umsetzungshinweis wiederum kann die Vollziehung die Information gewinnen, welche Drittstaatsangehörigen gleich zu behandeln sind wie EU-Bürger.

Zu Z. 3 (§ 148 Abs. 2):

Im Zuge der Deregulierung von Landesrecht soll zur Vereinfachung vorgesehen werden, dass die Bewilligung zur Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße nicht mehr der Disziplinarkommission, sondern dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission obliegt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung